



Brüssel, den 1. Juni 2016
(OR. en)

9762/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0161 (NLE)

AELE 38
EEE 25
N 35
ISL 23
FL 27
MI 414
EF 152
ECOFIN 542
SURE 15

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 31. Mai 2016

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2016) 319 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 319 final.

Anl.: COM(2016) 319 final



Brüssel, den 31.5.2016
COM(2016) 319 final

2016/0161 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu
vertretenden Standpunkt
zur Änderung von Anhang IX
(Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Zur Gewährleistung der erforderlichen Rechtssicherheit und Homogenität im Binnenmarkt muss der Gemeinsame EWR-Ausschuss alle einschlägigen EU-Rechtsakte so bald wie möglich nach ihrem Erlass in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) aufnehmen.

2. ERGEBNISSE DER BERATUNGEN MIT DEN INTERESSIERTEN PARTEIEN UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Zweck der neun Entwürfe für Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, die dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates beigelegt sind, ist es, durch Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens vor allem die Verordnungen über die Europäischen Aufsichtsbehörden (EU-ESA) (Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010), aber auch eine Reihe weiterer Rechtsakte der Union mit Bezug zum Finanzsektor in das EWR-Abkommen aufzunehmen. Die verschiedenen in diesem ersten Paket enthaltenen Rechtsakte haben gemeinsam, dass sie entweder die Übertragung von Beschlussfassungsbefugnissen auf die EU-ESA vorsehen oder in Verbindung mit Rechtsakten stehen, die solche Bestimmungen enthalten. Da es nicht allen dem EWR angehörenden EFTA-Staaten (Norwegen, Island, Liechtenstein) verfassungsrechtlich möglich ist, zu akzeptieren, dass die EU-ESA für ihre zuständigen Behörden und Marktteilnehmer verbindliche Beschlüsse fassen, musste eine besondere Lösung gefunden werden.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden spielen eine Schlüsselrolle in der neuen Aufsichtsarchitektur, die 2011 im Zuge der umfassenden Reformen infolge der Finanzkrise eingerichtet wurde.

Die Aufnahme dieses Gesetzgebungspakets erfolgt im Nachgang zur politischen Vereinbarung, die von den Finanz- und Wirtschaftsministern der EU und der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten am 14. Oktober 2014 am Rande der Tagung des Rates (ECOFIN) getroffen wurde. Im Einklang mit der auf zwei Säulen beruhenden Struktur des EWR-Abkommens wird die EFTA-Überwachungsbehörde Beschlüsse fassen, die sich an die zuständigen Behörden und die Marktteilnehmer in den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten richten. Die EU-ESA werden dafür zuständig sein, Maßnahmen unverbindlicher Natur wie etwa die Annahme von Empfehlungen und die unverbindliche Vermittlung – auch gegenüber den zuständigen Behörden der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten – durchzuführen. Den auf beiden Seiten ergriffenen Maßnahmen werden gegebenenfalls Konsultationen, gegenseitige Abstimmung oder ein Informationsaustausch zwischen den EU-ESA und der EFTA-Überwachungsbehörde vorausgehen.

Zur Gewährleistung der Einbeziehung des Sachverständs der EU-ESA in den Prozess und zur Sicherstellung der Kohärenz zwischen den beiden Säulen werden einzelne Beschlüsse und förmliche Stellungnahmen der EFTA-Überwachungsbehörde, die sich an eine oder mehrere zuständige Behörden oder Marktteilnehmer in den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten

richten, auf der Grundlage von Entwürfen angenommen, die von den zuständigen EU-ESA ausgearbeitet wurden.

Zur Sicherstellung der einheitlichen Aufsicht und der einheitlichen Anwendung der Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen werden Vertreter der nationalen zuständigen Behörden der drei dem EWR angehörenden EFTA-Staaten und die EFTA-Überwachungsbehörde umfassend, jedoch ohne Stimmrechte an den Arbeiten der Räte der Aufseher der EU-ESA und ihrer vorbereitenden Gremien teilnehmen.

Darüber hinaus werden die EU-ESA an der Arbeit der EFTA-Überwachungsbehörde und ihrer vorbereitenden Gremien teilnehmen können, sofern diese Arbeit einen Bezug zu ihrer eigenen Tätigkeit hat.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den EU-ESA und der EFTA-Überwachungsbehörde kann die betreffende Angelegenheit auf Antrag einer der Vertragsparteien im Einklang mit dem EWR-Abkommen an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss verwiesen werden. Es werden geeignete Verfahren für die unmittelbare Veranstaltung von Sitzungen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in dringenden Fällen festgelegt.

Vor diesem Hintergrund umfasst der vorgeschlagene Beschluss neun Entwürfe für Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, mit denen 31 Rechtsakte der EU in das EWR-Abkommen aufgenommen werden sollen. Diese neun Entwürfe für Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses sind in den Anhängen 1 bis 9 enthalten und betreffen die folgenden Rechtsakte der EU:

Anhang 1:

Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken¹

Anhang 2:

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission² sowie Verordnung (EU) Nr. 1022/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) hinsichtlich der Übertragung besonderer Aufgaben auf die Europäische Zentralbank gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013³

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1.

² ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

³ ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 5.

Anhang 3:

Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission⁴

Anhang 4:

Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission⁵

Anhang 5:

Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010⁶ sowie die folgenden fünf Rechtsakte der Kommission:

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission⁷
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 694/2014 der Kommission⁸
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/514 der Kommission⁹
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 447/2013 der Kommission¹⁰
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 448/2013 der Kommission¹¹

⁴ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48.

⁵ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

⁶ ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1.

⁷ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung (ABl. L 83 vom 22.3.2013, S. 1).

⁸ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 694/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds (ABl. L 183 vom 24.6.2014, S. 18).

⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2015/514 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über die nach Artikel 67 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates von den zuständigen Behörden an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu übermittelnden Informationen (ABl. L 82 vom 27.3.2015, S. 5).

¹⁰ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 447/2013 der Kommission vom 15. Mai 2013 zur Festlegung des Verfahrens für AIFM, die beschließen, sich der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu unterwerfen (ABl. L 132 vom 16.5.2013, S. 1).

¹¹ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 448/2013 der Kommission vom 15. Mai 2013 zur Festlegung eines Verfahrens für die Bestimmung des Referenzmitgliedstaats eines Nicht-EU-AIFM gemäß der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 132 vom 16.5.2013, S. 3).

Anhang 6:

Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps¹² sowie die folgenden fünf Rechtsakte der Kommission:

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 826/2012 der Kommission¹³
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 827/2012 der Kommission¹⁴
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 918/2012 der Kommission¹⁵
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 919/2012 der Kommission¹⁶
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/97 der Kommission¹⁷

Anhang 7:

Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister¹⁸

Anhang 8:

¹² ABl. L 86 vom 24.3.10.2012, S. 1.

¹³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 826/2012 der Kommission vom 29. Juni 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Melde- und Offenlegungspflichten in Bezug auf Netto-Leerverkaufspositionen, die Einzelheiten der in Bezug auf Netto-Leerverkaufspositionen an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu übermittelnden Informationen und die Methode zur Berechnung des Umsatzes zwecks Ermittlung der unter die Ausnahmeregelung fallenden Aktien (ABl. L 251 vom 18.9.2012, S. 1).

¹⁴ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 827/2012 der Kommission vom 29. Juni 2012 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf die Verfahren für die Offenlegung von Nettositionen in Aktien gegenüber der Öffentlichkeit, das Format, in dem der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde Informationen zu Netto-Leerverkaufspositionen zu übermitteln sind, die Arten von Vereinbarungen, Zusagen und Maßnahmen, die angemessen gewährleisten, dass Aktien oder öffentliche Schuldtitel für die Abwicklung des Geschäfts verfügbar sind, und die Daten, zu denen die Ermittlung des Haupthandelsplatzes einer Aktie erfolgt, sowie den Zeitraum, auf den sich die betreffende Berechnung bezieht, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 251 vom 18.9.2012, S. 11).

¹⁵ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 918/2012 der Kommission vom 5. Juli 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps im Hinblick auf Begriffsbestimmungen, die Berechnung von Netto-Leerverkaufspositionen, gedeckte Credit Default Swaps auf öffentliche Schuldtitel, Meldeschwellen, Liquiditätsschwellen für die vorübergehende Aufhebung von Beschränkungen, signifikante Wertminderungen bei Finanzinstrumenten und ungünstige Ereignisse (ABl. L 274 vom 9.10.2012, S. 1).

¹⁶ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 919/2012 der Kommission vom 5. Juli 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Methode zur Berechnung der Wertminderung bei liquiden Aktien und anderen Finanzinstrumenten (ABl. L 274 vom 9.10.2012, p. 16).

¹⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2015/97 der Kommission vom 17. Oktober 2014 zur Berichtigung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 918/2012 im Hinblick auf die Meldung signifikanter Netto-Leerverkaufspositionen in öffentlichen Schuldtiteln (ABl. L 16 vom 23.1.2015, S. 22).

¹⁸ ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen¹⁹ sowie Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen²⁰

Anhang 9:

Der Entwurf des Beschlusses des Gemischten Ausschusses in diesem Anhang deckt folgende Rechtsakte der Kommission ab, die sich auf Ratingagenturen beziehen:

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 272/2012 der Kommission²¹
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 446/2012 der Kommission²²
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 447/2012 der Kommission²³
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 448/2012 der Kommission²⁴
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 449/2012 der Kommission²⁵

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 946/2012 der Kommission²⁶
- Durchführungsbeschluss 2014/245/EU der Kommission²⁷

¹⁹ ABl. L 145 vom 31.5.2011, S. 30.

²⁰ ABl. L 146 vom 31.5.2013, S. 1.

²¹ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 272/2012 der Kommission vom 7. Februar 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Gebühren, die den Transaktionsregistern von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt werden (ABl. L 90 vom 28.3.2012, S. 6).

²² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 446/2012 der Kommission vom 21. März 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für Inhalt und Format der periodischen Übermittlung von Ratingdaten durch die Ratingagenturen an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ABl. L 140 vom 30.5.2012, S. 2).

²³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 447/2012 der Kommission vom 21. März 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung technischer Regulierungsstandards für die Bewertung der Normgerechtigkeit der Ratingmethoden (ABl. L 140 vom 30.5.2012, S. 14).

²⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 448/2012 der Kommission vom 21. März 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Präsentation der Informationen, die Ratingagenturen in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichteten zentralen Datenspeicher zur Verfügung stellen (ABl. L 140 vom 30.5.2012, S. 17).

²⁵ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 449/2012 der Kommission vom 21. März 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für Informationen zur Registrierung und Zertifizierung von Ratingagenturen (ABl. L 140 vom 30.5.2012, S. 32).

²⁶ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 946/2012 der Kommission vom 12. Juli 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Verfahrensvorschriften für von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) Ratingagenturen auferlegte Sanktionen, einschließlich Vorschriften über das Verteidigungsrecht und Fristen (ABl. L 282 vom 16.10.2014, S. 23).

²⁷ Durchführungsbeschluss 2014/245/EU der Kommission vom 28. April 2014 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Brasiliens mit der Verordnung (EG)

- Durchführungsbeschluss 2014/246/EU der Kommission²⁸
- Durchführungsbeschluss 2014/247/EU der Kommission²⁹
- Durchführungsbeschluss 2014/248/EU der Kommission³⁰
- Durchführungsbeschluss 2014/249/EU der Kommission³¹

Es bestehen weitere 150 Rechtsakte der EU, die nicht in den oben genannten Beschlussentwürfen enthalten sind und noch nicht in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden. Die Aufnahme dieser Rechtsakte in das EWR-Abkommen wird als unabdingbar erachtet, um gleiche Wettbewerbsbedingungen sowie die wirksame und einheitliche Anwendung gemeinsamer Vorschriften und eine wirksame und einheitliche Aufsicht im gesamten EWR zu gewährleisten. Es wird erwartet, dass bei diesen Rechtsakten die Anpassungen rein technischer Natur sein werden. Dies würde die Kommission in die Lage versetzen, im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates die Standpunkte der EU im Gemeinsamen EWR-Ausschuss festzulegen. Die Arbeiten im Zusammenhang mit diesen Rechtsakten der EU werden so schnell wie möglich durchgeführt werden.

3. WESENTLICHE ELEMENTE DER ENTWÜRFE FÜR BESCHLÜSSE DES GEMEINSAMEN AUSSCHUSSES

Wie oben ausgeführt, besteht der Hauptzweck dieser Beschlüsse darin, die Verordnungen über die EBA (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), die EIOPA (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und die ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr.1095/2010) in das EWR-Abkommen aufzunehmen. Die wesentlichen Elemente der Entwürfe für Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses, die diese Rechtsakte, aber auch die anderen Rechtsakte betreffen, die in das EWR-Abkommen aufgenommen werden sollen, werden nachstehend in der Reihenfolge der Anhänge erläutert.

²⁸ Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen (ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 65).
Durchführungsbeschluss 2014/246/EU der Kommission vom 28. April 2014 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Argentiniens mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen (ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 68).

²⁹ Durchführungsbeschluss 2014/247/EU der Kommission vom 28. April 2014 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Mexikos mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen (ABl. L 132 vom 3.5.2012, S. 71).

³⁰ Durchführungsbeschluss 2014/248/EU der Kommission vom 28. April 2014 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Singapurs mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen (ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 73).

³¹ Durchführungsbeschluss 2014/249/EU der Kommission vom Montag, 28. April 2014 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Hongkongs mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen (ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 76).

Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 über den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB)

Durch die Aufnahme der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 (ESRB-Verordnung) in das EWR-Abkommen erhalten die zuständigen Behörden der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten das Recht, an der Arbeit des ESRB teilzunehmen. Damit soll die notwendige Koordinierung der Finanzaufsicht auf Makroebene innerhalb des EWR gewährleistet werden. Die EFTA-Überwachungsbehörde kann sich an der Arbeit des Verwaltungsrats beteiligen. In diesem Kontext verfügen die zuständigen Behörden der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten und die EFTA-Überwachungsbehörde jedoch über kein Stimmrecht. Sie arbeiten eng mit dem ESRB zusammen und stellen ihm alle Informationen zur Verfügung, die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind.

Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 über die EBA, (EU) Nr. 1094/2010 über die EIOPA und (EU) Nr. 1095/2010 über die ESMA - zusammen auch als „ESA-Verordnungen“ bezeichnet

Nach den drei Verordnungen über die Europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, EIOPA und ESMA) verfügen diese Behörden über bestimmte Befugnisse, Beschlüsse zu fassen, die für die zuständigen Behörden und die Marktteilnehmer in der EU verbindlich sind. Da einige der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken nicht akzeptieren können, dass die EU-ESA Beschlüsse fassen, die für ihre zuständigen Behörden und Marktteilnehmer unmittelbar verbindlich sind, musste eine besondere Lösung für die Aufnahme der ESA-Verordnungen in das EWR-Abkommen gefunden werden. In der politischen Vereinbarung vom Oktober 2014 werden die Grundsätze für die Aufnahme dieser Verordnungen in das EWR-Abkommen dargelegt. Die drei Entwürfe für Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses enthalten entsprechende Anpassungen.

Die in diesen Entwürfen vorgeschlagene Lösung lehnt sich an die auf zwei Säulen beruhende Struktur des EWR-Abkommens an: Während die Zuständigkeit für Beschlüsse, die die EU-Säule betreffen, weiterhin bei den Europäischen Aufsichtsbehörden liegen wird, wird die Zuständigkeit für Beschlüsse im Hinblick auf die andere Säule, d. h. die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten, der EFTA-Überwachungsbehörde übertragen. Allerdings wird die EFTA-Überwachungsbehörde diese Beschlüsse ausschließlich auf der Grundlage von Entwürfen fassen, die von den EU-ESA ausgearbeitet werden.

Zur Gewährleistung der Kohärenz und Homogenität im EWR werden die zuständigen Behörden der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten und die EFTA-Überwachungsbehörde zwar an der Arbeit der EU-ESA teilnehmen, dabei jedoch über kein Stimmrecht verfügen. Dies schließt u. a. eine Beteiligung an den technischen und beschlussfassenden Organen, wie z. B. dem Rat der Aufseher, aber auch an internen Ausschüssen und Gremien der jeweiligen EU-ESA ein. Im Gegenzug werden die EU-ESA das Recht zur Teilnahme am Beschlussfassungsverfahren der EFTA-Überwachungsbehörde erhalten. Alle drei Entwürfe für Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses sehen einen Mechanismus zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den EU-ESA und der EFTA-Überwachungsbehörde vor. Die verschiedenen in den Entwürfen vorgesehenen Anpassungen der ESA-Verordnungen beschränken sich auf die Anpassungen, die zur Umsetzung der politischen Vereinbarung und zur reibungslosen Verzahnung zwischen der EU-Säule (insbesondere den EU-ESA) und der EFTA-Säule (insbesondere der EFTA-Überwachungsbehörde) erforderlich sind. Die

zuständigen Behörden der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten werden in gleicher Weise wie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen Beitrag zum Haushalt der ESA leisten.

Richtlinie 2011/61/EU über Verwalter alternativer Investmentfonds und Verordnung (EU) Nr. 236/2012 über Leerverkäufe

Dieses Paket enthält ebenfalls eine Reihe von Rechtsakten der Kommission in den einschlägigen Bereichen (siehe unten).

Sowohl die Richtlinie 2011/61 (AIFM-Richtlinie) als auch die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Verordnung über Leerverkäufe) räumen der ESMA direkte Eingriffsbefugnisse ein. Aus diesem Grund ist es notwendig, den geltenden Rechtsrahmen anzupassen und im Einklang mit der politischen Vereinbarung diese Beschlussfassungsbefugnisse auch der EFTA-Überwachungsbehörde zu gewähren. Wie bei den ESA-Verordnungen (und der CRA- und der EMIR-Verordnung – siehe folgenden Abschnitt) wird die EFTA-Überwachungsbehörde allerdings ausschließlich auf der Grundlage von Entwürfen, die von den EU-ESA ausgearbeitet werden, Beschlüsse fassen können.

Die Richtlinie und die Verordnung gelten für die zuständigen Behörden und für natürliche und juristische Personen in den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten unter den gleichen Bedingungen wie für die zuständigen Behörden und für natürliche und juristische Personen in der EU.

Zur Gewährleistung der kohärenten und einheitlichen Anwendung der Finanzdienstleistungsvorschriften im gesamten EWR werden die ESMA und die EFTA-Überwachungsbehörde zusammenarbeiten, Informationen austauschen und einander konsultieren, bevor sie eine Maßnahme treffen, die für ihre aufsichtsrechtlichen Aufgaben von Relevanz ist.

In mehreren Fällen sieht die AIFM-Richtlinie vor, dass die ESMA gemäß ihren Vermittlungsbefugnissen nach Artikel 19 der ESMA-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1095/2010) tätig werden kann, um Meinungsverschiedenheiten zwischen zuständigen Behörden bei grenzüberschreitenden Sachverhalten beizulegen. Allerdings soll gemäß dem Entwurf für den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Aufnahme der ESMA-Verordnung in das EWR-Abkommen die Befugnis, Beschlüsse zu fassen, die für die zuständigen Behörden und die Finanzmarktteilnehmer in den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten verbindlich sind, der EFTA-Überwachungsbehörde übertragen werden. Daher wird im Entwurf für den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die AIFM-Richtlinie klargestellt, dass die Verweise auf derartige Befugnisse der ESMA als Verweise auf die Befugnisse der EFTA-Überwachungsbehörde zu verstehen sind.

Der Entwurf für den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die AIFM-Richtlinie umfasst zudem drei delegierte Verordnungen und zwei Durchführungsverordnungen, die sich auf die AIFM-Richtlinie stützen, und sieht die erforderlichen Anpassungen vor.

Nach Artikel 28 der Verordnung über Leerverkäufe kann die ESMA gemäß ihren Eingriffsbefugnissen nach Artikel 9 Absatz 5 der ESMA-Verordnung Leerverkäufe oder ähnliche Transaktionen vorübergehend verbieten oder beschränken oder natürliche oder juristische Personen auffordern, Netto-Leerverkaufspositionen zu melden oder der

Öffentlichkeit offenzulegen. Die Befugnis nach Artikel 9 Absatz 5 der ESMA-Verordnung, Beschlüsse zu fassen, die sich an einzelne Finanzmarktteilnehmer in den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten richten, soll gemäß der politischen Vereinbarung der EFTA-Überwachungsbehörde übertragen werden (siehe Entwurf für den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die ESMA-Verordnung). Wie im Falle der ESMA-Verordnung wird die EFTA-Überwachungsbehörde ihre Beschlüsse ausschließlich auf der Grundlage von Entwürfen fassen können, die von der ESMA ausgearbeitet werden.

Zur Gewährleistung der Kohärenz im EWR werden die Koordinierungsaufgaben der ESMA gemäß Artikel 27 der Verordnung über Leerverkäufe auf die zuständigen Behörden der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten ausgeweitet werden. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass die ESMA eine Stellungnahme zu Maßnahmen abgibt, die die zuständigen Behörden der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten zu verhängen oder zu verlängern beabsichtigen. Einem Tätigwerden der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Artikel 28 wird in der Regel eine nicht bindende Koordinierung durch die ESMA gemäß Artikel 27 vorausgehen. Wie bei der AIFM-Richtlinie sollen im Hinblick auf die EFTA-Säule die der ESMA nach Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung über Leerverkäufe gewährten Befugnisse zur verbindlichen Schlichtung der EFTA-Überwachungsbehörde übertragen werden.

Neben der Aufnahme der Verordnung über Leerverkäufe sieht der entsprechende Entwurf für einen Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses auch die Aufnahme von vier delegierten Verordnungen und einer Durchführungsverordnung, die sich auf die Verordnung stützen, in das EWR-Abkommen vor.

Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR) und Verordnungen zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen (Verordnung (EU) Nr. 513/2011³² und Verordnung (EU) Nr. 462/2013³³)

Dieses Paket schließt auch eine Reihe von Rechtsakten der Kommission in den einschlägigen Bereichen (siehe unten) ein.

Gemäß der EMIR-Verordnung und der CRA-Verordnung verfügt die ESMA bei Transaktionsregistern und Ratingagenturen über Aufsichtsbefugnisse, die auch die Befugnis einschließen, Beschlüsse zu fassen, die auf diese Einrichtungen unmittelbar anwendbar sind. Zur Aufnahme dieser Verordnungen in das EWR-Abkommen wird gemäß der oben genannten politischen Vereinbarung vorgeschlagen, dass die Grundsätze für die Aufnahme der ESA-Verordnungen auch für die direkte Aufsicht über Ratingagenturen und Transaktionsregister durch die ESMA gelten. Dementsprechend wird die EFTA-Überwachungsbehörde ihre Beschlüsse zu Ratingagenturen und Transaktionsregistern in den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten auf der Grundlage von Entwürfen fassen, die von der ESMA ausgearbeitet werden. Die in den Entwürfen für Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vorgesehenen Anpassungen folgen der allgemeinen Struktur, die gemäß der politischen Vereinbarung für die ESA-Verordnungen vorgeschlagen wird.

³² ABl. L 145 vom 31.5.2013, S. 30.

³³ ABl. L 146 vom 31.5.2013, S. 1.

Was die CRA-Verordnung betrifft, so sind zwei Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vorgesehen: erstens ein Beschluss über die beiden Rechtstexte, die in das EWR-Abkommen aufzunehmen sind (Verordnung (EU) Nr. 513/2011 und Verordnung (EU) Nr. 462/2013) und zweitens ein Beschluss über eine Reihe von delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen. Bei der EMIR-Verordnung soll in dieser Phase lediglich der Rechtsakt (Verordnung (EU) Nr. 648/2012) in das EWR-Abkommen aufgenommen werden; die Rechtsakte der Stufe 2 werden zu einem späteren Zeitpunkt folgen. Da es derzeit keine Transaktionsregister mit Sitz in den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten gibt, entstehen dadurch keine Probleme in der Praxis.

Nach dem Rahmen, der durch die Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses geschaffen werden soll, sind die ESMA und die EFTA-Überwachungsbehörde verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten, um für eine kohärente Aufsicht und die einheitliche Anwendung der Finanzdienstleistungsvorschriften im gesamten EWR zu sorgen. Gemäß den Entwürfen für Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses werden die ESMA und die EFTA-Überwachungsbehörde zusammenarbeiten, Informationen austauschen und einander konsultieren, bevor sie eine Maßnahme treffen, die für ihre aufsichtsrechtlichen Aufgaben von Relevanz ist. Sie werden sicherstellen, dass alle notwendigen Informationen rechtzeitig an die jeweils andere Behörde weitergegeben werden. Beide Behörden werden verpflichtet, alle Anträge, Informationen, Beschwerden oder Ersuchen, die in den Zuständigkeitsbereich der jeweils anderen Behörde fallen, weiterzuleiten. Wie bei den ESA-Verordnungen ist ein Verfahren zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten vorgesehen.

Verbindliche Maßnahmen, die von der ESMA in Bezug auf Ratingagenturen und Transaktionsregister in der EU zu erlassen sind, werden, sofern sie Ratingagenturen und Transaktionsregister mit Sitz in den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten betreffen, von der EFTA-Überwachungsbehörde erlassen. Dabei handelt es sich z. B. um Beschlüsse über die Registrierung oder die Ablehnung oder den Widerruf einer Registrierung, Auskunftsersuchen, Beschlüsse über die Einleitung einer Untersuchung gegen eine natürliche oder juristische Person, Beschlüsse über Aufsichtsmaßnahmen oder die Verhängung einer Geldbuße oder eines Zwangsgelds oder – bei Ratingagenturen – Beschlüsse zur Verlängerung des Zeitraums, in dem Ratings für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendet werden dürfen. Obwohl im rechtlichen Sinne die EFTA-Überwachungsbehörde für die Aufsicht zuständig ist und sämtliche verbindlichen Maßnahmen erlässt, werden alle praktischen Arbeiten zur Registrierung und zur täglichen Aufsicht über Ratingagenturen und Transaktionsregister mit Sitz in den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten von der ESMA durchgeführt. Die EFTA-Überwachungsbehörde kann solche Maßnahmen nur auf der Grundlage eines von der ESMA ausgearbeiteten Entwurfs erlassen. Die ESMA kann einen solchen Entwurf auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der EFTA-Überwachungsbehörde ausarbeiten. Die EFTA-Überwachungsbehörde erlässt den betreffenden Beschluss unverzüglich auf der Grundlage dieses Entwurfs. In Bezug auf die Erhebung von Gebühren stellt die EFTA-Überwachungsbehörde als die für Ratingagenturen und Transaktionsregister mit Sitz in den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten zuständige Aufsichtsbehörde diesen Einrichtungen die Gebühren in Rechnung. Da jedoch alle praktischen Arbeiten zur Registrierung und zur täglichen Aufsicht über Ratingagenturen von der ESMA durchgeführt werden, gibt die EFTA-Überwachungsbehörde die eingenommenen Beträge unverzüglich an die ESMA weiter. Die Höhe der Gebühren wird auf der gleichen Grundlage berechnet wie die entsprechenden Gebühren für Ratingagenturen mit Sitz in der EU.

Der zweite Entwurf für einen Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die CRA-Verordnung wird sechs delegierte Rechtsakte der Kommission und fünf Durchführungsrechtsakte der Kommission umfassen.

4. VERFAHREN

Da die beigefügten Entwürfe für Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Anpassungen der Rechtsvorschriften, die auf die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten ausgeweitet werden sollen, vorsehen, die nicht nur technischer Natur sind, gilt in diesem Fall das Verfahren nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates³⁴. Dementsprechend legt der Rat den Standpunkt, der im Namen der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertreten ist, auf Vorschlag der Kommission fest. Zu diesem Zweck legt die Kommission den vorliegenden Vorschlag vor: Die Kommission hofft, den Standpunkt der EU baldmöglichst dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss unterbreiten zu können.

5. SONSTIGE INFORMATIONEN

Da dieses erste Paket nach dem Verfassungsrecht Norwegens und Islands zur Übertragung von Hoheitsrechten auf die EFTA-Überwachungsbehörde führen würde, bedarf es der Zustimmung des norwegischen Parlaments (Dreiviertelmehrheit) und des isländischen Parlaments.

Liechtenstein hat erklärt, dass es die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften bereits in nationales Recht umgesetzt hat und auf ihre Anwendung vorbereitet ist.

³⁴ Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum³⁵, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum³⁶ (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 98 und insbesondere Artikel 102 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschließen, unter anderem Anhang IX des EWR-Abkommens zu ändern, der Bestimmungen über Finanzdienstleistungen enthält.
- (3) Die folgenden Rechtsakte betreffen Finanzdienstleistungen und sind in das EWR-Abkommen aufzunehmen:
 - Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷
 - Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸
 - Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹

³⁵ ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

³⁶ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

³⁷ Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1).

³⁸ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

- Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰
- Verordnung (EU) Nr. 1022/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴¹
- Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴²
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission⁴³
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 447/2013 der Kommission⁴⁴
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 448/2013 der Kommission⁴⁵
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 694/2014 der Kommission⁴⁶
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/514 der Kommission⁴⁷
- Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁸
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 826/2012 der Kommission⁴⁹

³⁹ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

⁴⁰ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

⁴¹ Verordnung (EU) Nr. 1022/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) hinsichtlich der Übertragung besonderer Aufgaben auf die Europäische Zentralbank gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 5).

⁴² Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

⁴³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung (ABl. L 83 vom 22.3.2013, S. 1).

⁴⁴ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 447/2013 der Kommission vom 15. Mai 2013 zur Festlegung des Verfahrens für AIFM, die beschließen, sich der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu unterwerfen (ABl. L 132 vom 16.5.2013, S. 1).

⁴⁵ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 448/2013 der Kommission vom 15. Mai 2013 zur Festlegung eines Verfahrens für die Bestimmung des Referenzmitgliedstaats eines Nicht-EU-AIFM gemäß der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 132 vom 16.5.2013, S. 3).

⁴⁶ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 694/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds (ABl. L 183 vom 24.6.2014, S. 18).

⁴⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2015/514 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über die nach Artikel 67 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates von den zuständigen Behörden an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu übermittelnden Informationen (ABl. L 82 vom 27.3.2015, S. 5).

⁴⁸ Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1).

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 827/2012 der Kommission⁵⁰
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 918/2012 der Kommission⁵¹
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 919/2012 der Kommission⁵²
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/97 der Kommission⁵³
- Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁴
- Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁵
- Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁶
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 272/2012 der Kommission⁵⁷

⁴⁹ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 826/2012 der Kommission vom 29. Juni 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Melde- und Offenlegungspflichten in Bezug auf Netto-Leerverkaufspositionen, die Einzelheiten der in Bezug auf Netto-Leerverkaufspositionen an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu übermittelnden Informationen und die Methode zur Berechnung des Umsatzes zwecks Ermittlung der unter die Ausnahmeregelung fallenden Aktien (ABl. L 251 vom 18.9.2012, S. 1).

⁵⁰ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 827/2012 der Kommission vom 29. Juni 2012 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf die Verfahren für die Offenlegung von Nettopositionen in Aktien gegenüber der Öffentlichkeit, das Format, in dem der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde Informationen zu Netto-Leerverkaufspositionen zu übermitteln sind, die Arten von Vereinbarungen, Zusagen und Maßnahmen, die angemessen gewährleisten, dass Aktien oder öffentliche Schuldtitel für die Abwicklung des Geschäfts verfügbar sind, und die Daten, zu denen die Ermittlung des Haupthandelsplatzes einer Aktie erfolgt, sowie den Zeitraum, auf den sich die betreffende Berechnung bezieht, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 251 vom 18.9.2012, S. 11).

⁵¹ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 918/2012 der Kommission vom 5. Juli 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps im Hinblick auf Begriffsbestimmungen, die Berechnung von Netto-Leerverkaufspositionen, gedeckte Credit Default Swaps auf öffentliche Schuldtitel, Meldeschwellen, Liquiditätsschwellen für die vorübergehende Aufhebung von Beschränkungen, signifikante Wertminderungen bei Finanzinstrumenten und ungünstige Ereignisse (ABl. L 274 vom 9.10.2012, S. 1).

⁵² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 919/2012 der Kommission vom 5. Juli 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Methode zur Berechnung der Wertminderung bei liquiden Aktien und anderen Finanzinstrumenten (ABl. L 274 vom 9.10.2012, S. 16).

⁵³ Delegierte Verordnung (EU) 2015/97 der Kommission vom 17. Oktober 2014 zur Berichtigung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 918/2012 im Hinblick auf die Meldung signifikanter Netto-Leerverkaufspositionen in öffentlichen Schuldtiteln (ABl. L 16 vom 23.1.2015, S. 22).

⁵⁴ Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

⁵⁵ Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom Mittwoch, 11. Mai 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen (ABl. L 145 vom 31.5.2011, S. 30).

⁵⁶ Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen (ABl. L 146 vom 31.5.2013, S. 1).

⁵⁷ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 272/2012 der Kommission vom 7. Februar 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 446/2012 der Kommission⁵⁸
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 447/2012 der Kommission⁵⁹
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 448/2012 der Kommission⁶⁰
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 449/2012 der Kommission⁶¹
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 946/2012 der Kommission⁶²
- Durchführungsbeschluss 2014/245/EU der Kommission⁶³
- Durchführungsbeschluss 2014/246/EU der Kommission⁶⁴
- Durchführungsbeschluss 2014/247/EU der Kommission⁶⁵;
- Durchführungsbeschluss 2014/248/EU der Kommission⁶⁶

58 Gebühren, die den Ratingagenturen von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt werden (ABl. L 90 vom 28.3.2012, S. 6).
 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 446/2012 der Kommission vom 21. März 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für Inhalt und Format der periodischen Übermittlung von Ratingdaten durch die Ratingagenturen an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ABl. L 140 vom 30.5.2012, S. 2).

59 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 447/2012 der Kommission vom 21. März 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung technischer Regulierungsstandards für die Bewertung der Normgerechtigkeit der Ratingmethoden (ABl. L 140 vom 30.5.2012, S. 14).

60 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 448/2012 der Kommission vom 21. März 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Präsentation der Informationen, die Ratingagenturen in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichteten zentralen Datenspeicher zur Verfügung stellen (ABl. L 140 vom 30.5.2012, S. 17).

61 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 449/2012 der Kommission vom 21. März 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für Informationen zur Registrierung und Zertifizierung von Ratingagenturen (ABl. L 140 vom 30.5.2012, S. 32).

62 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 946/2012 der Kommission vom 12. Juli 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Verfahrensvorschriften für von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) Ratingagenturen auferlegte Sanktionen, einschließlich Vorschriften über das Verteidigungsrecht und Fristen (ABl. L 282 vom 16.10.2014, S. 23).

63 Durchführungsbeschluss 2014/245/EU der Kommission vom 28. April 2014 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Brasiliens mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen (ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 65).

64 Durchführungsbeschluss 2014/246/EU der Kommission vom 28. April 2014 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Argentinens mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen (ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 68).

65 Durchführungsbeschluss 2014/247/EU der Kommission vom 28. April 2014 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Mexikos mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen (ABl. L 132 vom 3.5.2012, S. 71).

66 Durchführungsbeschluss 2014/248/EU der Kommission vom 28. April 2014 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Singapurs mit der Verordnung (EG)

- und Durchführungsbeschluss 2014/249/EU der Kommission⁶⁷

- (4) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Der Standpunkt der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss sollte daher auf den beigefügten Beschlussskizzen beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu den vorgeschlagenen Änderungen des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens zu vertreten ist, beruht auf den Entwürfen für Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, die dem vorliegenden Beschluss beigefügt sind.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen (ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 73).

⁶⁷ Durchführungsbeschluss 2014/249/EU der Kommission vom Montag, 28. April 2014 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Hongkongs mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen (ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 76).